

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 18 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 18. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 3. März.

1916.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Tgb. Nr. K. A. 1906.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreis-
auskunft- und der Steuerverwaltung werden von heute
ab für das Publikum auf 9 Uhr vormittags bis 12
Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für
das Publikum geschlossen.

Die Geschäftsstunden für die Kreis kommunal- und
Kreis Sparkasse sind auf 9 Uhr vorm. bis 12¹/₂ mittags
festgesetzt.

Die Kassen für nachmittags ebenfalls für das Pub-
likum geschlossen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wieder-
holt auf ortsübliche Weise veröffentlichen zu lassen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II 1/1. 16. K. A. A.,
betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und
Gerbstoffgewinnung geeigneten Kastanienholzes.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851, in Bayern auf Grund des Gesetzes über den
Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung
mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914,
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Be-
kannntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *)
abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen an-
gedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände
Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur

Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zer-
kleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf
höchstens betragen bei:

1. Eichenrinde: Gebündelt
a) Blanzrinde erster Güte . . . 13,00 Mark
b) Rinde im Alter bis zu
25 Jahren . . . 11,00 Mark
c) Rinde im Alter von 25 bis
zu 45 Jahren . . . 9,50 Mark
d) Rinde im Alter von mehr als
45 Jahren . . . 7,00 Mark

2. Fichtenrinde:

- a) Gebirgsrinde, höchstens zu
einem Drittel schuppig . . . 9,50 Mark.
b) andere Rinde . . . 7,50 Mark

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohse darf
nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg)
berechnet werden. Nischen der Rinde oder der Lohse
vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht
gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf
der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten
für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht
übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für
trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche
Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte
muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung
der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige
Preistreiber vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend
Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung
vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) ange-
drohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie . . . 1,50 Mark.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Ge-
winnungsort und für Barzahlung bei Empfang
berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden
a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, so-
weit sie notwendig sind und die ortsüblichen
Sätze nicht übersteigen;
b) die reinen Frachtkosten notwendiger Ver-
sendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
c) Lagerkosten infolge Verwahrung der ver-
kauften Ware, soweit sie vom ersten Tage
des zweiten Monats nach Kaufabschluß an

nachweislich entstanden sind;

a) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises.
Ist der Kaufpreis gestundet worden, so
dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahres-
zinsen über Reichsbankdiskont hinzugechla-
gen werden.

3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten
dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der
Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchst-
preis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Ent-
eignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür ange-
drohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März
1916 in Kraft.

Frankfurt (Main) den 1. März 1916

18. Armee-Korps. Stellvertr. Generalkommando.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu
einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, besitze,
schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf
von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht
nachkommt;
5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, er-
lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schul-
digen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Saatbeschaffung als Ersatz für Serradella.

Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschafts- ministeriums.

Bekanntlich reicht der verfügbare Bestand an Serra-
dellasaat bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken.
Außerdem wird mehrfach berichtet, daß auch Saat mit
recht mangelhafter Keimfähigkeit gehandelt wird. Bei
der starken Nachfrage und den hohen Preisen werden
naturgemäß auch alle alten Reste zusammengeholt. Vor-
sicht beim Ankauf von Serradellasaat erscheint daher
dringend geboten.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß
die Serradella durch Weißklee oder Gelbklee oder durch

Dornige Wege.

Roman von J. v. Dürren.

21

„Aber Tanten, solltest Du nicht gewußt haben, daß
Ernestine sich um Hohenfels bemüht? Gewiß ist's jetzt so
modern, daß emancipierte Damen dem Erwählten ihre Hand
zuwerfen. Man erzählt von Nachbesuchen und Begleitun-
gen.“

„Ich verstehe Dich nicht, Nora. Ich glaube nicht, daß
Ernestine je die Schranken des Erlaubten auch nur in Ge-
danken überschreiten würde, dazu ist sie zu sehr meine Toch-
ter, von mir erzogen.“

„Frage sie selbst, Tanten,“ entgegnete lachend die Ange-
redete, und zog ihre Stirnbänder etwas tiefer ins Gesicht,
um der sie scharf beobachtenden Dame die Rote zu verber-
gen, die in ihre Wangen gestiegen. Frau Physikus wandte
sich tief gekränkt ab. Sollte sich Ernestine wirklich vergessen
haben? Sie nahm sich vor, mit ihr zu sprechen und ersahnte
mit Unruhe den Schluß des Kaffees herbei.

Spät am Abend erst kehrte Ernestine von ihren Nach-
mittagsbesuchen heim, da sie im Krankenhause zu tun
hatte. Sie war dort zum zweiten Assistenten vorgeschlagen
worden und man verlangte von ihr die Angabe einiger per-
sönlicher Daten. Mit von der Kälte geröteten Wangen trat
sie freundlich grüßend ins Wohnzimmer und erstaunte, als
sie den eifigen Mienen von Mutter und Schwestern begegnete.
Frau Physikus überschüttete sie mit einer Flut von Vorwürfen.
All die Peinlichkeiten und inneren Kämpfe, die sie still mit
sich getragen, machten sich Luft in der Anklage gegen die Toch-
ter. Ernestine hatte sie still angehört. Sie war an solche
Ergenzen gewöhnt und begegnete jedem Jornerausbruch der
Mutter mit ruhigem Schweigen. Auch heute verantwortete
sie sich nicht, so sehr auch der Schein gegen sie sprach. In
ihrem Herzen quälte es nur wild auf. Niemand ahnte, wie
fern sie dem Gedanken war, ihr Los mit einem Manne zu tei-
len. Einmal hatte ihr Herz gesprochen, jetzt war es für im-
mer verstummt. Wie die Menschen, die ihr durch die Bande
der Natur am nächsten standen, so blind und ohne Verständ-
nis an ihr vorüber gingen! Noch nie kam sie sich so ver-
waist und einsam vor, als jetzt. Nach einigen Sekunden ban-

gen Schwagens meinte Frau Physikus: „Du wirst mir be-
greifen, daß mir der Umzug nach Berlin jetzt eine moralische
Verpflichtung geworden.“

„Du hast Dich hier unmöglich gemacht. Die Späßen auf dem
Dache erzählen sich von Deinem Benehmen mit Hohenfels.
Ich bin es Deinem und Deiner Schwestern Ruf schuldig, der
Sache durch diese Handlung die Spitze abzubringen.“

Ernestine erwiderte ruhig: „Und ich erkläre Dir, zu blei-
ben. Es bietet sich mir hier eine sichere Existenz, ein weiteres
Feld meiner Tätigkeit. Ich habe kein Unrecht begangen und
bleibe fest.“

Frau Margarete war vom Sofa emporgeschleunigt und stellte
sich in drohender Haltung vor die Tochter. Beide Frauen ma-
chen sich mit feindlichen Blicken. Frau Physikus senkte die
ihren zuerst. „In Dir ist jedes weibliche Empfinden erstorben.
Du höhnst unsere konventionellen Pflichten, und gibst Dich
ganz dem brutalen Ruf Deiner Neigungen hin. Doch laß' ich
nicht unseren ehelichen Namen durch Dich beslecken, und er-
kläre Dir, daß wir im Frühjahr die Stadt verlassen.“

„Und ich erkläre, zu bleiben,“ erwiderte Ernestine, „um
meines ehelichen Namens willen.“ Sie ging langsam zur
Tür, stolz aufgerichtet im Bewußtsein ihrer unantastbaren
Reinheit. Raum hatte sie das Zimmer verlassen, als sich ein
heftiger Streit zwischen Mutter und Töchtern erhob. Maria
verteidigte ihre Schwester, Edith, die nach Abwechslung Vä-
terne, drängte sich an die Mutter und suchte sie in ihrem Vor-
haben zu festigen. Magdalene aber verfiel in ein hysterisches
Schluchzen.

„Du darfst nicht fort, Mama. Ich vergehe vor Ban-
gigkeit, wenn Ihr alle mich verläßt. Wie könnt Ihr so gegen
mich handeln.“

„Deine Heimat und Deine Zukunft ist im Hause Deines
Vaters, nicht mehr bei mir. Ich habe Rücksichten auf Deine
Schwestern und auf mich zu nehmen.“

Während Magdalene noch schluchzte, öffnete sich die Tür.
Leo trat ein. Er wollte den Damen noch guten Abend sagen,
bevor er zu seinem Abendessen in die „Tanne“ ging. Ganz
bestürzt eilte er auf seine Brant zu. Er sah sie zum ersten
Mal in solcher Erregung und fragte ungestüm nach der Ur-
sache. Frau Physikus erzählte ihm in Kürze das eben Er-

lebte. Leo suchte zu vermitteln und zu verteidigen. Doch je
mehr er Ernestine das Wort redete, auf desto heftigeren Wi-
derstand stieß er. Tief verstimmt begab er sich zu seinen Freun-
den.

Die letzten Vorbereitungen zur Hochzeit nahmen Zeit
und Gelegenheit, auf die peinliche Szene zurückzukommen.
Dennoch lag es wie eine unsichtbare Schwere auf allen Gemü-
tern.

Der Hochzeitstag fand die Beteiligten in ernster Stim-
mung. Selbst Magdalene, die stets jede Sentimentalität
an sich und andern gehaßt hatte und durch ihren Spott be-
kämpft, war schweigsam und in sich gekehrt. Die Trauung
des jungen Paares war ein Ereignis für das Städtchen.
Schon lange vor Beginn der Feierlichkeit drängte sich alles
in die blumengeschmückte Kirche. Hohenfels hatte die herr-
schaftlichen Treibhäuser geplündert, um seine Freunde mit der
Dekoration zu überraschen. Magdalene erschien, umgeben von
den dunklen, hohen Blattpflanzen und blühenden Blumen,
wie ein Märchenbild in dem rieselnden weißen Gewand und
dem zarten, durchsichtigen Schleier, der ihre schönen Farben
noch hob. Man mußte sie fortwährend anschauen.

Alle waren mit sich einig, daß selten eine lieblichere
Braut an den Altar getreten war, als sie. Leo verg war
tief bewegt. Es schien, als bange er vor der Erfüllung eines
allzu großen Glückes. Ihm war's noch immer wie ein Traum,
daß sich dieses liebe Geschöpf ihm ganz zu eigen gegeben;
und er schwur sich mit tausend Eiden, daß er sie hüten und
über ihr Glück wachen wolle allezeit. Die zahlreiche Hoch-
zeitsgesellschaft bildete einen glänzenden Rahmen zu dem
schönen Paar, und nachdem die heilige Handlung vollzogen
und man zum nachfolgenden Diner in die Tanne fuhr, stiegen
Heiterkeit und Frohsinn, und das Fest bot allen reichlich Ab-
wechslung und Vergnügen. Während man den Brautkranz
nach alter Sitte anzog, kleidete sich Magdalene zur Reise
um. Leo wartete seit einer Viertelstunde ungeduldig auf seine
junge Frau, Magdalene, die von den Geschwister kaum Ab-
schied genommen, lag jetzt aufgelöst in Tränen in den Armen
ihrer Mutter. Sie konnte sich nicht losreißen. Immer wieder
klammerten sich die Arme um den Hals der ebenfalls tief
erschütterten Frau, und ein schluchzendes: „Mama, ich kann
nicht!“ rang sich verzweifelt von ihren bebenden Lippen.

Mischung beider Aleearten wenigstens bis zu einem gewissen Grade erzielt werden kann, namentlich wenn die Aussaat frühzeitig erfolgt. Die Bestände an beiden Aleearten sind nicht so knapp, wie die der Serradella-saat, so daß sie in manchen Fällen zum Ersatz herangezogen werden können.

Berlin, den 8. Februar 1916.

Nachdem der Bezug von Saathafer durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar 1916 — Ges. Nr. R. II. 4240 — neu geregelt ist und dabei alle Vorichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 c der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (i. Runderlaß vom 15. Juli 1915 — M. d. J. V. 5682 — M. f. H. u. G. II b. 8895 — M. f. L. I A 1 c 7561 —) getroffene Anordnung, wonach Saathafer den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verschluss weiterzugeben ist, hierdurch aufgehoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Rosenst.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Graf von Kayserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Jaroski.

J. Nr. 2. 446.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Ausnahme der im Jahre 1916 vorgekommenen Hochwasser, und Ueberschwemmungsschäden hat das Königl. Preussische Statistische Landesamt in Berlin Doppelpostkarten mit Ablösungstempel herstellen lassen, die dem Schriftverkehr zwischen dem Landesamt und den Ortsvorständen dient. Je ein Exemplar dieser Karte wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Für jede Ueberschwemmung ist eine besondere Karte zu verwenden. Wenn also mehrere Ueberschwemmungen vorkommen sollten, so müßte für jede weitere Ueberschwemmung auch eine weitere Erhebungskarte ausgestellt werden. Weitere Karten können von hier bezogen werden.

Die Karten sind nach genauer Ausfüllung bis zum 3. Januar 1917 dem Landratsamte wieder einzufenden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 25. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Nachweis von Volkswirten und Juristen.

Für das Vaterland wollen diejenigen praktischen Volkswirte, die nicht ins Feld rücken können, ihre Kenntnisse und Erfahrungen nutzbar machen, indem sie sich den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch den neu geschaffenen Kriegsorganisationen zur Verfügung stellen. Deshalb hat der „Deutsche Volkswirtschaftliche Verband“ (e. V.) in Berlin sogleich nach Kriegsausbruch einen „Zentralnachweis von Volkswirten und Juristen“ geschaffen, dessen Dienste bereits eine erhebliche Anzahl von Behörden und freien Organisationen mit Erfolg in Anspruch genommen hat.

Durch eine Umfrage unter seinen Mitgliedern hat der Verband Verzeichnisse derjenigen Volkswirte und Juristen aufgestellt, die zu einer solchen Mitarbeit bereit sind. Es ist dabei auch ermittelt worden, in welcher Beziehung diese Herren besonders ausgebildet und bisher tätig gewesen sind — ob besonders juristisch, allgemein staatswissenschaftlich, cameralistisch, volkswirtschaftlich, statistisch, banktechnisch oder kaufmännisch —, welche verwaltungsrechtlichen Sondergebiete sie haben und ob sie schon im Staats- oder Gemeindedienst, im Handelskammerdienst usw. waren. Auch technischakademisch gebildete Kräfte für Hochbau, Tiefbau usw. finden sich darunter. Ferner ist festgestellt worden, in welchen Teilen des deutschen Reiches diese Herren mitarbeiten wollen.

Behörden und Vereine, die Mitarbeiter wünschen, wollen sich mit der Geschäftsstelle des „Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes“ in Berlin-Wilmersdorf 1, Hohenzollerndamm 190, in Verbindung setzen, sowie dabei möglichst sogleich angeben, für welchen Zweig der Verwaltung die Mitarbeiter erwünscht sind und unter welchen Bedingungen die Tätigkeit erfolgen soll.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Heidemehl.

Unter dieser Bezeichnung bringt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Zukunft ein für alle Haustiere wie Rindvieh, Schweine, Schafe u. s. w. sehr geeignetes Futtermittel zur Verteilung. Das Heidemehl ist ein aus den Blättern, Blüten und Früchten des Heidekrautes hergestelltes Produkt. Es enthält nach den vorliegenden Analysen von Autoritäten etwa 55% stickstoff- freie Extraktstoffe. Die Stärkewerte betragen rund 36 kg in 100 kg Heidemehl. Der Rohfasergehalt ist durch geeignete Maßnahmen bis auf 11,1% bei dem fertigen Futter heruntergedrückt. Das Heidemehl kommt in seiner Beschaffenheit dem besten Wiesenhheu gleich. Ein besonderer Vorzug liegt in seiner diätetischen Wirkung. Abkochungen aus Heidemehl haben bei Diarrhöe sich geradezu als Heilmittel bewährt. Die Herrn Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Landwirte ihrer Gemeinde in geeigneter Weise auf dieses Kraftfuttermittel aufmerksam zu machen. Als den in meiner Verfügung vom heutigen Tage, J.

Nr. A. G. 333 betr. Eiweißstrohfutter angegebenen Gründen empfehle ich auch die Anschaffung des in Rede stehende Futtermittels „Heidemehl.“ Die Bestellungen auf dieses Futtermittel sind von dem Herrn Bürgermeister ebenfalls zu sammeln und mir bis zum 15. März einzureichen.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises
J. B.: Winter.

Eiweiß-Strohkraftfutter.

Unter dieser Bezeichnung liefert die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, in Zukunft ein vorzügliches Futtermittel für Pferde, Rindvieh und Schweine. Das Futter besteht aus aufgeschlossenem Stroh, unter Zusatz von Melasse und Eiweiß.

Die unter sachverständiger Leitung stattgehabten umfangreichen Fütterungsversuche, ausgeführt in der Landwirtschaft und bei der Militärbehörde, haben sehr befriedigende Resultate gezeigt. Nach dem vorliegenden Gutachten steht das Futter im Werte gutem Maischrot nicht nach.

Die zur Ablieferung gelangende Ware enthält ungefähr

55% Stroh-Rohfaser-Trockensubstanz, welche zu 90%

[verdaulich ist,

22% stickstoffreiche Bestandteile, davon 13% Zucker,

10% Rohprotein, darin 6% verdauliches Eiweiß,

2% Mineralbestandteile.

Der Wassergehalt übersteigt nicht 14%.

Die Herrn Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Landwirte ihrer Gemeinde auf das Kraftfutter in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Der Preis für das Eiweißkraftfutter stellt sich auf ca. 20 M. per Ctr. einschließlich Sack. Mit Rücksicht darauf, daß die Kraftmittel immer knapper werden, Mais und sonst begehrt Futtermittel sogar überhaupt nicht mehr zu haben sind, kann ich den Landwirten die Anschaffung dieser Kraftfuttermittel nur empfehlen.

Die Bestellungen auf das Kraftfuttermittel sind von den Herren Bürgermeistern zu sammeln und mir bis zum 15. März 1916 einzureichen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. 1528.

Marienberg, den 23. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Wilhelm Müller zum Bürgermeister der Gemeinde Hölzenhausen habe ich auf eine weitere 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. 2. 490.

Marienberg, den 28. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es haben sich in letzter Zeit die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen der Bahnanlagen Fuhrwerke überfahren wurden, die von ortsunkundigen Leuten (Kriegsgefangenen u. s. w.) gelenkt wurden.

Ich ersuche, die Fuhrwerkbesitzer in geeigneter Weise auf die dadurch entstehenden Gefahren hinzuweisen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Stahl.

J. Nr. 2. 495.

Marienberg, den 29. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 11 der Instruktion für die Verwaltung des Nassauischen Zentral-Waisenfonds kann zur Beschaffung einer angemessenen Kleidung bei der Konfirmation oder ersten Kommunion vermögensloser Waisen, oder solcher, die nur geringes Vermögen besitzen, ein außerordentlicher Zuschuß, für Knaben bis zu 25 M., für Mädchen bis zu 20 M. aus dem genannten Fonds bewilligt werden. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Waisenspfeleger hierauf aufmerksam zu machen. Die bei Ihnen anzubringenden Anträge wollen Sie entgegennehmen und mir die letzteren ausführlich begutachtet, unter Anschluß der quittierten Rechnungen, von denen jede mit nachstehender Bescheinigung versehen sein muß, bis zum 20. März d. J. bestimmt einreichen.

Bescheinigung.

Die richtige Beschaffung und Verwendung der Kleider, sowie die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der vorstehenden Preise wird bescheinigt.

(Siegel)

Der Bürgermeister.

Ich bemerke noch, daß nur für Waisenkinder, die in die Versorgung des Nassauischen Zentral-Waisenfonds aufgenommen sind, Zuschüsse bewilligt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Nr. 2. 503.

Marienberg, den 29. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Hinweis auf die Nassauische Verordnung vom 14. 6. 1850 (Verordnungsbl. für 1850 S. 55) und den § 28 der Instruktion vom 31. März 1862 (Verordnungsbl. für 1862 S. 106) werden die Herren Bürgermeister des Kreises hierdurch beauftragt, die Unterfertigung der Gebäude in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht durch die dazu bestellte Kommission, welcher zwei Mitglieder des Gemeinderats beizugeben

sind vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Bestimmungen:

1. der Baupolizeiverordnung, betr. die Schornsteine und Feuerstätten vom 20. 7. 1903,
2. der Baupolizeiverordnung vom 3. August 1910.
3. der Feuerlöschpolizeiverordnung vom 25. Juli 1882 unter Ausfluß der §§ 4 — 13, 15 und 24, welcher letzterer § durch § 56 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 ersetzt worden ist.
4. der Polizeiverordnung: betr. die Abänderung der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1903 über den Verkehr mit Mineralölen vom 7. Mai 1906 beachtet werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 28. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Verlag der Agl. Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin S. W. 68 Kochstraße 68/71 erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der Bundesratsverordnung über Nahrungsmittelversorgung zum Preise von 1,20 Mk.

Ich empfehle das Büchlein zur Anschaffung auf Kosten der Gemeinde und bin bereit, den Bezug zu vermitteln.

Bestellungen auf die Ausgabe sind mir bis zum 10. März 1916 zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

Die Abhaltung der Viehmärkte im Unterwesterwaldkreise wird bis auf weiteres gestattet.

Montabaur, den 23. Februar 1916.

Der Königliche Landrat

gez. Bertuch.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerlandes zu Siegen.

Fachschule. Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten (Schlosserei, Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei) neben zeichnerischem u. fachwissenschaftlichen Unterricht. Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule. Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld 60 M. jährlich für preussische Schüler. Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler. Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede. Beginn des neuen Schuljahres 26. April 1916. Anmeldungen jetzt erbeten. Programm und Auskunft kostenfrei durch

Die Direktion

J. B.: gez. Henscher.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 29. Febr. (W. B., Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die verstärkte Artillerietätigkeit hielt an vielen Stellen an.

Ostlich der Maas stürmten wir ein kleines Panzerwerk dicht nordwestlich des Dorfes Douaumont. Erneute feindliche Angriffsversuche in dieser Gegend werden schon in der Entwicklung erstickt.

In der Moivre überschritten unsere Truppen Dippel, Abaucourt, Blanzée. Sie säuberten das ausgedehnte Waldgebiet nordöstlich von Watronville und nahmen in tapferem Angriff Moheulles sowie Champlon.

Bis gestern Abend waren an unverwundeten Gefangenen gezählt: 228 Offiziere, 16 575 Mann. Ferner wurden 78 Geschütze, darunter viele schwere neuer Art, 86 Maschinengewehre und unübersehbare Material als erbeutet gemeldet. Bei der Forsterei Thiaville (nordwestlich von Badonviller) wurde ein vorspringender Teil der französischen Stellung angegriffen und genommen. Eine große Anzahl Gefangener blieb in unserer Hand.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. März. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Artillerietätigkeit war auch gestern an vielen Stellen der Front sehr rege, besonders auf feindlicher Seite. An mehreren Stellen verfolgte der Gegner die freilich nur Täuschungszwecke. Dagegen schien er im Yser-Gebiet, in der Champagne sowie zwischen Mosel und Mosel bestrebt zu sein, uns ernstlich zu schädigen. Er erreichte das Ziel nicht.

Im Luftkampf wurde ein englischer Doppeldecker bei Menin bezwungen; die Insassen sind gefangen. Zwei französische Doppeldecker holten die Abwehlschütze herunter, den einen bei Bezaponin, nordwestlich von Soissons, Insassen wahrscheinlich tot. — Ein von Leutnant d. R. Haber, brachte einen militärischen Transportzug auf der Strecke Besancon — Jussieu durch Benabwurf zum Halten und bekämpfte die ausgesetzte Transportmannschaft erfolgreich mit seinem Maschinengewehr.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.